

Geschäftsordnung GW 100 | Juni 2009



Tätigkeit der DVGW-Fachgremien und Ausarbeitung
des DVGW-Regelwerkes

Der DVGW Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. – Technisch-wissenschaftlicher Verein – fördert seit 1859 das Gas- und Wasserfach mit den Schwerpunkten Sicherheit, Hygiene und Umweltschutz.

Als technischer Regelsetzer motiviert der DVGW die Weiterentwicklung im Fach. Mit seinen rund 12.000 Mitgliedern erarbeitet er die anerkannten Regeln der Technik für Gas und Wasser, prüft und zertifiziert (über die DVGW Cert GmbH) Produkte, Personen sowie Unternehmen, initiiert und fördert Forschungsvorhaben und schult zum gesamten Themenspektrum des Gas- und Wasserfaches.

Die technischen Regeln des DVGW bilden das Fundament für die technische Selbstverwaltung und Eigenverantwortung der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft und sind ein Garant für eine sichere Gas- und Wasserversorgung auf international höchstem Standard.

Der gemeinnützige Verein ist frei von wirtschaftlichen Interessen und politischer Einflussnahme.

ISSN 0176-3512

Preisgruppe: 2 – 4

© DVGW, Bonn, Juni 2009

DVGW Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.
Technisch-wissenschaftlicher Verein

Josef-Wirmer-Straße 1–3
D-53123 Bonn

Telefon: +49 228 9188-5
Telefax: +49 228 9188-990
E-Mail: info@dvgw.de
Internet: www.dvgw.de

Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DVGW e.V., Bonn, gestattet.

Vertrieb: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Josef-Wirmer-Str. 3, 53123 Bonn
Telefon: +49 228 9191-40 · Telefax: +49 228 9191-499
E-Mail: info@wvgw.de · Internet: www.wvgw.de
Art. Nr.: 307667

Inhalt

Vorwort	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Begriffe	5
2.1 Anerkannte Regel der Technik	5
2.2 Stand der Technik.....	5
3 DVGW-Fachgremien	5
3.1 Allgemeines.....	5
3.2 Aufbau.....	5
3.2.1 Lenkungskomitees	5
3.2.2 Technische Komitees.....	6
3.2.3 Projektkreise	6
3.2.4 Gemeinschaftsgremien.....	7
3.3 Grundsätze für Gremienmitglieder	7
3.4 Arbeitsweise der Fachgremien.....	8
4 DVGW-Regelwerk	8
4.1 Inhalt	8
4.2 Aufbau.....	9
4.2.1 Technische Regeln (Arbeitsblätter).....	9
4.2.2 DIN-Normen und gleichwertige Technische Regeln	9
4.2.3 Technische Prüfgrundlagen	9
4.2.4 Vorläufige Technische Prüfgrundlagen.....	10
4.2.5 Technische Hinweise (Merkblätter)	10
4.3 Ausarbeitung	10
4.3.1 Grundsätze.....	10
4.3.2 Regelsetzungsprozess.....	10
4.3.2.1 Vorfeldanalyse.....	10
4.3.2.2 Information und Mitwirkung der Fachöffentlichkeit	11
4.3.2.3 Erarbeitung/Überarbeitung	11
4.3.2.4 Entwurfsveröffentlichung	11
4.3.2.5 Einspruchsverfahren.....	12
4.3.2.5.1 Allgemeines.....	12
4.3.2.5.2 Berufungsausschuss	12
4.3.2.6 Verabschiedung.....	13
4.3.2.7 Veröffentlichung/Inkrafttreten	13
4.3.2.8 Revision	13
4.3.2.9 Zurückziehung.....	13
4.4 Urheberrechte	14

Vorwort

Nach § 12 der Satzung des DVGW richten sich die Tätigkeit der Fachgremien und die Ausarbeitung des DVGW-Regelwerkes nach einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung. Diese wurde erstmals im Jahre 1973 veröffentlicht und letztmalig im Jahre 2002 aktualisiert.

Die vorliegende Geschäftsordnung gibt den Rahmen für die Facharbeit der DVGW-Gremien. Sie ist die Grundlage für den transparenten Regelsetzungsprozess im DVGW. Sie stellt sicher, dass die Fachleute aus den interessierten Fachkreisen und die Fachöffentlichkeit beteiligt werden. Sie berücksichtigt die Grundsätze der DIN 820 und der DIN EN 45020.

Das DVGW-Regelwerk ist ein zentrales Instrument zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des DVGW. Im DVGW-Regelwerk werden, auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere sicherheitstechnische, hygienische, umweltschutzbezogene und organisatorische Anforderungen an die Gas- und Wasserversorgung sowie Gas- und Wasserverwendung definiert. Dabei wird der Umfang der technischen Regelsetzung auf das notwendige Mindestmaß beschränkt.

Mit dem Technischen Regelwerk entspricht der DVGW der Eigenverantwortung, die der Gesetzgeber der Versorgungswirtschaft für die technische Sicherheit und Hygiene zugewiesen hat. Ausdruck der dem Regelwerk gesetzlich zukommenden Bedeutung ist die dort festgelegte, mit der Erfüllung der technischen Regeln verbundene Vermutungswirkung. Weiterhin trägt das DVGW-Regelwerk auch den sicherheitstechnischen und hygienischen Anforderungen aus europäischen Rechtsvorschriften Rechnung.

Die hohe Qualität bei der Wahrnehmung dieser Eigenverantwortung für die Gas- und Wasserversorgung ist der staatlichen Aufsicht eine wesentliche Hilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der gesetzlichen Überwachung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas und Trinkwasser.

Änderungen

Gegenüber DVGW-GW 100:2002-10 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) inhaltliche Neustrukturierung und Präzisierung einzelner Abschnitte
- b) Anpassungen im Aufbau des DVGW-Regelwerkes
- c) Detaillierung des Regelsetzungsprozesses

Frühere Ausgaben

DVGW GW 100:1973-01
DVGW GW 100:1980-04
DVGW GW 100:2002-10

1 Anwendungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Tätigkeit der DVGW-Fachgremien und zur Ausarbeitung des DVGW-Regelwerkes.

2 Begriffe

2.1 Anerkannte Regel der Technik

Technische Festlegung, die von einer Mehrheit repräsentativer Fachleute als Wiedergabe des Standes der Technik angesehen wird. Die Erarbeitung erfolgt in einem geordneten Verfahren unter Beteiligung der Fachöffentlichkeit durch Umfrage- und Konsensverfahren.

2.2 Stand der Technik

Entwickeltes Stadium der technischen Möglichkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt, soweit Produkte, Prozesse und Dienstleistungen betroffen sind, basierend auf den diesbezüglichen gesicherten Erkenntnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung.

3 DVGW-Fachgremien

3.1 Allgemeines

Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben richtet der DVGW nach Bedarf folgende Fachgremien ein:

- Lenkungskomitees
- Technische Komitees
- Projektkreise
- Gemeinschaftsgremien

Die Fachgremien befassen sich mit definierten Fachgebieten der Gas- und Wasserversorgung sowie der Gas- und Wasserverwendung. Für die entsprechende fachliche Zuordnung ist das jeweils übergeordnete Gremium zuständig. Gleiches gilt für die Auflösung von Fachgremien. Projektkreise werden nach Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben aufgelöst.

3.2 Aufbau

3.2.1 Lenkungskomitees

Lenkungskomitees werden auf Beschluss des Vorstandes gebildet. Ihre maßgebliche Aufgabe ist es, die Arbeitsprogramme der nachgeordneten Fachgremien koordinierend zu steuern.

Die Berufung der Mitglieder erfolgt nach dreimaligem Gaststatus auf Vorschlag des Lenkungskomitees für den Zeitraum von fünf Jahren durch den DVGW-Vorstand. Wiederberufungen sind zulässig. Die Anzahl der Mitglieder sollte 20 Personen nicht überschreiten. Die Obleute der jeweils zugehörigen Technischen Komitees und zugehörigen Projektkreise sind durch ihr Amt Mitglieder des Lenkungskomitees. Bei der

weiteren Zusammensetzung ist darauf zu achten, dass die interessierten Kreise angemessen berücksichtigt werden. Als Orientierung empfiehlt sich:

- Mitglieder von Unternehmen aus der Gas- und Wasserwirtschaft
- Mitglieder aus interessierten Fachkreisen (z. B. Industrie, ausführende Unternehmen, Ministerien, Behörden, Hochschulen, Verbände)
- Vertreter der DVGW-Hauptgeschäftsführung

Die Mitglieder wählen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einen Obmann und einen Stellvertreter. Die Wahl findet in offener Abstimmung oder, wenn dies eines der anwesenden Mitglieder verlangt, in geheimer Abstimmung statt. Die Durchführung der Wahl setzt deren vorherige Ankündigung in der entsprechenden Tagesordnung zur Sitzung voraus. Die Wahlleitung wird durch den Vertreter der DVGW-Hauptgeschäftsführung wahrgenommen.

Mit Zustimmung des Obmanns und der DVGW-Hauptgeschäftsführung können Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.

3.2.2 Technische Komitees

Technische Komitees werden durch Beschluss eines Lenkungscommittees mit Zustimmung des Präsidiums gebildet. Sie bearbeiten fachbezogene Teilgebiete innerhalb des Fachgebiets eines Lenkungscommittees und setzen das mit dem zuständigen Lenkungscommittee abgestimmte Arbeitsprogramm um.

Die Berufung der Mitglieder erfolgt nach dreimaligem Gaststatus auf Vorschlag des Technischen Komitees für den Zeitraum von fünf Jahren durch das zuständige Lenkungscommittee. Wiederberufungen sind zulässig. Vorschläge für die personelle Besetzung der Gremien mit Vertretern aus der Industrie erfolgen in der Regel durch deren Fachverbände (z. B. figawa). Die Anzahl der Mitglieder sollte 20 Personen nicht überschreiten. Bei der Zusammensetzung ist darauf zu achten, dass die interessierten Fachkreise angemessen berücksichtigt werden. Als Orientierung empfiehlt sich:

- Mitglieder von Unternehmen aus der Gas- und Wasserwirtschaft
- Mitglieder aus interessierten Fachkreisen (z. B. Industrie, ausführende Unternehmen, Ministerien, Behörden, Prüfstellen, Hochschulen, Verbände)
- Vertreter der DVGW-Hauptgeschäftsführung

Die Mitglieder wählen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einen Obmann und einen Stellvertreter. Die Wahl findet in offener Abstimmung oder, wenn dies eines der anwesenden Mitglieder verlangt, in geheimer Abstimmung statt. Die Durchführung der Wahl setzt deren vorherige Ankündigung in der entsprechenden Tagesordnung zur Sitzung voraus. Die Wahlleitung wird durch den Vertreter der DVGW-Hauptgeschäftsführung wahrgenommen.

Mit Zustimmung des Obmanns und der Hauptgeschäftsführung können Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.

3.2.3 Projektkreise

Projektkreise werden auf Beschluss eines Technischen Komitees oder in begründeten Fällen durch ein Lenkungscommittee gebildet. Sie bearbeiten die von den übergeordneten Gremien initiierten Projekte.

Die Berufung von Mitgliedern für einen Projektkreis erfolgt durch das Lenkungs-Komitee bzw. Technische Komitee, das den Projektkreis gebildet hat. Bei der Zusammensetzung ist darauf zu achten, dass die interessierten Fachkreise angemessen berücksichtigt werden. Die Anzahl der Mitglieder sollte zehn Personen nicht überschreiten.

Der Obmann eines Projektkreises wird durch das zuständige Lenkungs- bzw. Technische Komitee benannt. Er sollte Mitglied des Gremiums sein, das den Projektkreis einsetzt.

Aus besonderem Anlass können Gäste mit Zustimmung des Obmanns und der Hauptgeschäftsführung zu den Sitzungen eingeladen werden.

3.2.4 Gemeinschaftsgremien

Gemeinschaftsgremien mit anderen Institutionen werden auf Beschluss des jeweils zuständigen Lenkungs- bzw. Technischen Komitees mit Zustimmung des Präsidiums gebildet. Sie unterliegen den Anforderungen dieser Geschäftsordnung, soweit mit den Partnern keine abweichenden Festlegungen vereinbart worden sind.

3.3 Grundsätze für Gremienmitglieder

Die Mitglieder weisen einschlägige Fachkenntnisse und eine entsprechende hauptberufliche Tätigkeit im Hinblick auf das Fachgebiet des Gremiums auf.

Die Mitglieder müssen von den sie entsendenden Stellen für die Arbeit im Fachgremium entscheidungsbefugt sein. Die Mitglieder der Fachgremien sind bei ihrer Tätigkeit von jeglichen Weisungen, die den Inhalt ihrer Tätigkeiten betreffen, unabhängig.

Die Mitglieder der Lenkungs-Komitees und der Technischen Komitees sollten persönliche DVGW-Mitglieder sein. Der Obmann eines Lenkungs-Komitees ist im DVGW-Bundesvorstand vertreten.

Die Mitglieder müssen in der Lage sein, regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen. Deshalb sollte die Anzahl der Mitgliedschaften auf maximal fünf Projektkreise beschränkt sein. Nur mit Zustimmung des Obmanns und der Hauptgeschäftsführung kann ein Mitglied für eine Sitzung einen Vertreter entsenden und sein Stimmrecht auf ihn übertragen.

Die Tätigkeit der Mitglieder in den Fachgremien ist ehrenamtlich. Es erfolgt grundsätzlich keine Vergütung von Aufwendungen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden der Gremienmitglieder aus der hauptberuflichen aktiven Tätigkeit im Gas- und Wasserfach oder aus der sie entsendenden Institution. Mit dem Ausscheiden endet die Wahrnehmung der ihm vom Fachgremium übertragenen Aufgaben. In begründeten Einzelfällen sind zeitlich befristete Ausnahmen möglich, nicht jedoch für Obleute und deren Stellvertreter. Die Regelungen zu Einladungen von Gästen bleiben hiervon unberührt.

Ein Mitglied, das an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht teilgenommen hat, kann auf Beschluss des Fachgremiums, das ihn berufen hat, die Mitgliedschaft im betroffenen Fachgremium verlieren. Das betroffene Mitglied ist vor einer solchen Entscheidung zu hören.

Stellt das Gremium durch Beschluss fest, dass ein Mitglied die gebotene Vertraulichkeit der Fachgremienarbeit verletzt hat (siehe 3.4) oder auf andere Weise schädlich auf die Gremienarbeit wirkt, ist diesem die Mitgliedschaft im Gremium zu entziehen.

3.4 Arbeitsweise der Fachgremien

Der Obmann hat das entsprechende Fachgremium unparteiisch zu leiten.

Ein Fachgremium ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Obmanns oder seines Stellvertreters mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse der Fachgremien ist ein Konsens anzustreben. Sie können jedoch auch mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Eine schriftliche Abstimmung ist möglich. Die Beschlüsse sind zu dokumentieren. Mitarbeiter der DVGW-Hauptgeschäftsführung und Gäste haben kein Stimmrecht.

Lenkungskomitees treten in der Regel mindestens einmal im Jahr zusammen. Technische Komitees und Projektkreise treten entsprechend der Umsetzung ihres Arbeitsprogramms zusammen.

Die laufenden Geschäfte des DVGW-Fachgremiums führt die DVGW-Hauptgeschäftsführung im Einvernehmen mit dem zuständigen Obmann des Fachgremiums.

Präsidium und Vorstand sowie das jeweils übergeordnete Fachgremium können den Fachgremien Aufgaben stellen.

Die Arbeitsprogramme der Fachgremien sind im Hinblick auf die Entwicklung von Wissenschaft und Technik, der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen und der europäischen und internationalen Harmonisierung nach Prioritäten aufzustellen und jährlich fortzuschreiben.

Unterlagen für eine Beschlussfassung sind den Fachgremien mindestens zwei Wochen vor Beginn einer Sitzung über die DVGW-Hauptgeschäftsführung zuzuleiten.

Die Beratungen der Fachgremien sind nicht öffentlich. Sitzungsberichte und Beratungsunterlagen sind nur für die Mitglieder der jeweiligen Fachgremien bestimmt und vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder dürfen jedoch die Stellen, von denen sie autorisiert wurden, intern unterrichten. Eine Veröffentlichung oder eine öffentliche Bezugnahme auf Beratungsunterlagen bedarf in jedem Fall der ausdrücklichen Zustimmung der DVGW-Hauptgeschäftsführung und des zuständigen Obmanns.

4 DVGW-Regelwerk

4.1 Inhalt

Das DVGW-Regelwerk gilt für Planung, Bau bzw. Herstellung, Prüfung, Betrieb und Instandhaltung von Anlagen, Einrichtungen und Produkten zur Versorgung der Allgemeinheit mit Gas und Wasser und deren Verwendung, eingeschlossen die Qualifikationsanforderungen an die damit befassten Unternehmen und Personen sowie für die Beschaffenheit von Gas und Wasser. Es ist zudem Grundlage von Prüfungen und Zertifizierungen von Produkten, Verfahren, Unternehmen und Personen.

Im DVGW-Regelwerk werden insbesondere die sicherheitstechnischen, hygienischen, umweltschutzbezogenen und organisatorischen Anforderungen an die Gas- und Wasserversorgung sowie Gas- und Wasserverwendung definiert.

Mit dem DVGW-Regelwerk sind folgende Grundsätze verbunden:

- Das DVGW-Regelwerk steht jedermann zur Anwendung frei. Wer es anwendet, hat für die richtige Anwendung im konkreten Fall Sorge zu tragen.

- Das DVGW-Regelwerk basiert auf dem Konsens der interessierten Fachkreise.
- Das DVGW-Regelwerk ist nicht die einzige, sondern eine wichtige Erkenntnisquelle für technisch ordnungsgemäßes Verhalten im Normalfall. Es kann nicht alle möglichen Sonderfälle erfassen, in denen weitergehende oder einschränkende Maßnahmen geboten sein können.
- Durch das Anwenden des DVGW-Regelwerkes entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln. Für den Anwender spricht jedoch der Beweis des ersten Anscheins, dass er die anerkannten Regeln der Technik beachtet hat.

4.2 Aufbau¹

4.2.1 Technische Regeln (Arbeitsblätter)

Technische Regeln enthalten Festlegungen für Anlagen, Einrichtungen, Erzeugnisse, Verfahren, organisatorische Abläufe, Dienstleistungen von Unternehmen oder Personen. Sie sind als anerkannte Regeln der Technik zu sehen und bilden einen Maßstab für einwandfreies technisches Handeln. Eine Anwendungspflicht kann sich aus Rechtsvorschriften, Verträgen oder sonstigen Rechtsgrundlagen ergeben. Eine Abweichung ist möglich, wenn die sicherheitstechnischen, hygienischen und umweltschutzbezogenen Anforderungen auf andere Weise erreicht werden.

Bei sachlichen Änderungen und Ergänzungen bestehender Teile von Technischen Regeln kann das jeweils zuständige Fachgremium diese in Form von Beiblättern fortschreiben.

4.2.2 DIN-Normen und gleichwertige Technische Regeln

Normen des DIN Deutsches Institut für Normung (DIN-Normen), eingeschlossen die Normen, die Ergebnisse europäischer oder internationaler Normung umsetzen (DIN EN bzw. DIN ISO), sowie gleichwertige Regeln anderer technisch-wissenschaftlicher Regelsetzer, die DVGW-Technischen Regeln entsprechen, können auf Antrag eines Technischen Komitees und durch Beschluss des zuständigen Lenkungs Komitees in das DVGW-Regelwerk einbezogen werden. Dies ist in der betreffenden Norm bzw. Regel nach Möglichkeit kenntlich zu machen.

4.2.3 Technische Prüfgrundlagen

Technische Prüfgrundlagen enthalten Anforderungen an Produkte und Verfahren zum Zwecke der Prüfung und Qualitätssicherung. Die Technischen Prüfgrundlagen bilden eine Grundlage für die Zertifizierung von Produkten in der Gas- und Wasserversorgung sowie Gas- und Wasserverwendung. Sie sind als anerkannte Regeln der Technik zu sehen und bilden einen Maßstab für einwandfreie technische Produkte. Eine Anwendungspflicht kann sich aus Rechtsvorschriften, Verträgen oder sonstigen Rechtsgrundlagen ergeben. Eine Abweichung ist möglich, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise erreicht wird. Technische Prüfgrundlagen definieren neben den gesetzlichen Bestimmungen damit insbesondere die sicherheitstechnischen, hygienischen und gebrauchstauglichen Anforderungen an Produkte in der Gas- und Wasserversorgung sowie Gas- und Wasserverwendung.

Bei sachlichen Änderungen und Ergänzungen bestehender Teile von Technischen Prüfgrundlagen kann das jeweils zuständige Fachgremium diese in Form von Beiblättern fortschreiben.

¹ Bisherige Merkblätter und Hinweise bleiben so lange bestehen, bis sie überprüft und neu bearbeitet werden. Dabei wird entschieden, ob sie in eine Technische Regel bzw. einen Technischen Hinweis nach dieser Geschäftsordnung überführt werden.

4.2.4 Vorläufige Technische Prüfgrundlagen

Vorläufige Technische Prüfgrundlagen enthalten Anforderungen an innovative Produkte und Verfahren zum Zwecke der Prüfung und Qualitätssicherung. Die Vorläufigen Technischen Prüfgrundlagen bilden eine Grundlage für die Zertifizierung von Produkten in der Gas- und Wasserversorgung sowie Gas- und Wasserverwendung. Nach entsprechender Benutzung in der Praxis sollten Vorläufige Technische Prüfgrundlagen in Technische Prüfgrundlagen überführt werden.

4.2.5 Technische Hinweise (Merkblätter)

Technische Hinweise enthalten Festlegungen zu Anlagen, Produkten, Einrichtungen, organisatorischen Abläufen, Dienstleistungen oder Verfahren, die zum Zwecke der Erprobung in der Praxis empfohlen werden. Nach entsprechender Bewährung in der Praxis können Technische Hinweise in DVGW-Arbeitsblätter überführt werden.

4.3 Ausarbeitung

4.3.1 Grundsätze

Jeder kann beim DVGW über die Hauptgeschäftsführung die Erarbeitung oder Überarbeitung von Teilen des Regelwerkes beantragen. Es ist Aufgabe der zuständigen Lenkungskomitees, in der Regel auf Vorschlag der Technischen Komitees, darüber zu entscheiden, ob hierfür ein Bedarf besteht und die Voraussetzung für eine Regelsetzung gegeben ist.

4.3.2 Regelsetzungsprozess

4.3.2.1 Vorfeldanalyse

Vor Beginn der Erarbeitung bzw. Überarbeitung eines Regelwerkes sollte im zuständigen Komitee eine Analyse des Vorhabens insbesondere zu folgenden Kriterien durchgeführt und dokumentiert werden:

- Ausgangssituation und Praxisrelevanz
- Aufgabenbeschreibung und Zielsetzung
- Risiken (fachlicher und organisatorischer Art)
- Effekte bzw. Auswirkungen, insbesondere für die Anwender
- Einbeziehen fachlich tangierter DVGW-Gremien und Fachgremien anderer Organisationen
- geschätzter Aufwand
- Priorität
- Zeitplanung
- Benennung von Mitgliedern des Fachgremiums und dessen Obmann

4.3.2.2 Information und Mitwirkung der Fachöffentlichkeit

Der Fachöffentlichkeit wird der Beschluss zur Erarbeitung bzw. Überarbeitung von Technischen Regeln, Technischen Hinweisen, Technischen Prüfgrundlagen und Vorläufigen Technischen Prüfgrundlagen sowie von Beiblättern in den Organen des DVGW (z. B. ewp, gwf) und im Bundesanzeiger angezeigt.

Durch die Einbeziehung der interessierten Fachkreise in die Besetzung der Fachgremien und die Entwurfsveröffentlichung (siehe 4.3.2.4) wird insbesondere der Mitwirkung der Fachöffentlichkeit Rechnung getragen.

4.3.2.3 Erarbeitung/Überarbeitung

Die Erarbeitung bzw. Überarbeitung des Regelwerkes erfolgt in DVGW-Fachgremien gemäß Abschnitt 3 oder in Zusammenarbeit mit Fachgremien anderer technisch-wissenschaftlicher Regelsetzer.

Bei der Ausarbeitung von Teilen des Regelwerkes gemäß 4.2 ist insbesondere auf Folgendes zu achten:

- Die Inhalte sind so knapp wie möglich zu verfassen.
- Die Inhalte müssen in sich widerspruchsfrei sein.
- Die Inhalte der einzelnen Teile des Regelwerkes sind aufeinander abzustimmen.
- Die Inhalte dürfen nicht im Widerspruch zu geltenden Rechtsvorschriften stehen.
- Die Inhalte beschreiben vorrangig Schutzziele und Prüfanforderungen und lassen konstruktive Lösungswege weitgehend offen.
- Die Anforderungen haben sich insbesondere an den notwendigen sicherheitstechnischen, hygienischen und umweltschutzbezogenen sowie organisatorischen Aspekten unter Beachtung der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit zu orientieren.
- Benennungen, die warenzeichenrechtlich geschützt sind oder deren Aufnahme aus anderen wettbewerbsrechtlichen Gründen beanstandet werden kann, sind nur in begründeten Ausnahmefällen aufzunehmen und durch entsprechende Anmerkungen darzulegen.
- Die Inhalte müssen unbeeinflusst von werblichen Interessen sein.

4.3.2.4 Entwurfsveröffentlichung

Technische Regeln und deren Beiblätter werden in der Regel auf Vorschlag des zuständigen Technischen Komitees durch Beschluss des zuständigen Lenkungskomitees als „Entwurf mit Einspruchsfrist“ der Fachöffentlichkeit vorgelegt. Der DVGW-Vorstand wird über Entwürfe von Technischen Regeln informiert.

Technische Prüfgrundlagen und deren Beiblätter werden durch Beschluss des zuständigen Technischen Komitees als „Entwurf mit Einspruchsfrist“ der Fachöffentlichkeit vorgelegt.

Die Einspruchsfrist beträgt in der Regel drei Monate nach Veröffentlichung des Entwurfes.

Die Veröffentlichung von Entwürfen wird in den DVGW-Organen und im Bundesanzeiger bekannt gegeben, jeweils unter Angabe der Einspruchsfrist und der Bezugsquelle.

4.3.2.5 Einspruchsverfahren

4.3.2.5.1 Allgemeines

Zu den Entwürfen gemäß 4.3.2.4 kann jedermann innerhalb der angegebenen Einspruchsfrist und unter Angabe der Gründe schriftlich Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge bei der DVGW-Hauptgeschäftsführung einreichen. Die Einsprüche sollten auf dem entsprechenden Formblatt (DVGW-Homepage www.dvgw.de unter Regelwerk/Einsprüche) in elektronischer Form an den zuständigen Referenten per E-Mail gesendet werden.

Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Einspruchsfrist sollten die Einsprüche im zuständigen Komitee beraten werden. Das zuständige Komitee kann den Projektkreis, der den Entwurf erarbeitet hat, für die Durchführung der Einspruchsberatung autorisieren. Die Einsprecher werden zur Einspruchsberatung eingeladen und erhalten vor der Einspruchsberatung eine Zusammenfassung aller eingegangenen Einsprüche. Die Einsprecher erhalten das Ergebnis der Einspruchsberatung in Form einer Übersicht der umgesetzten bzw. abgelehnten (inkl. kurzer Begründung) Einsprüche.

Ergeben sich bei der Einspruchsberatung Änderungen grundsätzlicher Art, ist auf Beschluss des zuständigen Technischen Komitees eine nochmalige Entwurfsveröffentlichung notwendig.

4.3.2.5.2 Berufungsausschuss

Wird im Einspruchsverfahren ein Einspruch abgelehnt, kann der Einsprecher seinen Einspruch mit Begründung der Hauptgeschäftsführung erneut schriftlich vorlegen und die Einsetzung eines Berufungsausschusses verlangen. Dies hat innerhalb eines Monats nach erfolgter Unterrichtung über das Ergebnis der Einspruchsberatung zu erfolgen.

Der Berufungsausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem jeweils zuständigen Vizepräsidenten bzw. seinem Stellvertreter als Vorsitzenden
- dem Obmann des zuständigen Lenkungskomitees
- dem Obmann des zuständigen Technischen Komitees
- dem Obmann des zuständigen Projektkreises
- dem Einsprecher (mit Stimmrecht) und/oder einem von ihm zu benennenden Fachmann (ohne Stimmrecht)
- einem Vertreter der DVGW-Hauptgeschäftsführung als beratendes Mitglied

Der Vizepräsident entscheidet, ob über den Einspruch schriftlich entschieden werden kann oder ob der Berufungsausschuss zusammentreten muss. Der Einsprecher kann die mündliche Erörterung verlangen.

Hält der Berufungsausschuss den Einspruch für ausreichend begründet, veranlasst er das zuständige Komitee, den Einspruch erneut zu behandeln. Andernfalls weist der Berufungsausschuss den Einspruch ab. Der Berufungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Einsprecher wird von der Hauptgeschäftsführung innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung des Berufungsausschusses über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt.

4.3.2.6 Verabschiedung

Nach Abschluss des Einspruchsverfahrens werden die endgültigen Textfassungen der Technischen Regeln und der Technischen Prüfgrundlagen dem Vorstand zur Aufnahme in das DVGW-Regelwerk vorgelegt. Die Verabschiedung erfolgt in der Regel auf schriftlichem Wege.

Beiblätter zu Technischen Regeln und Technischen Prüfgrundlagen werden dem zuständigen Lenkungskomitee zur Aufnahme in das DVGW-Regelwerk vorgelegt. Die Verabschiedung erfolgt in der Regel auf schriftlichem Wege.

Nach Verabschiedung im Technischen Komitee werden die Technischen Hinweise und die Vorläufigen Technischen Prüfgrundlagen dem zuständigen Lenkungskomitee zur Aufnahme in das DVGW-Regelwerk vorgelegt. Die Verabschiedung erfolgt in der Regel auf schriftlichem Wege.

4.3.2.7 Veröffentlichung/Inkrafttreten

Die Veröffentlichung von verabschiedeten Regelwerkdokumenten gemäß 4.2 wird in den DVGW-Organen und im Bundesanzeiger bekannt gegeben, jeweils unter Angabe der Bezugsquelle.

Die jeweiligen verabschiedeten Regelwerkdokumente treten mit dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe in den DVGW-Organen in Kraft, soweit nicht in ihnen ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt angegeben ist.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende, nach den anerkannten Regeln der Technik errichtete Anlagen oder Einrichtungen der Gas- und Wasserwirtschaft können unverändert weiter betrieben werden, sofern nicht eine konkrete Gefahr bezüglich Sicherheit, Hygiene oder Umweltschutz besteht.

Vorläufige Technische Prüfgrundlagen treten vier Wochen nach Bekanntgabe in den DVGW-Organen und dem Bundesanzeiger in Kraft.

4.3.2.8 Revision

Technische Regeln, Technische Hinweise und Technische Prüfgrundlagen sind beginnend mit der Veröffentlichung alle fünf Jahre im Hinblick auf ihre Aktualität und Praxisrelevanz durch das zuständige Komitee zu überprüfen.

Vorläufige Technische Prüfgrundlagen sind beginnend mit der Veröffentlichung nach maximal drei Jahren auf ihren Zweck und Inhalt durch das zuständige Technische Komitee zu überprüfen. Sie sind dann entweder in eine Technische Prüfgrundlage zu überführen oder zurückzuziehen.

Die Beschlüsse sind zu dokumentieren.

Bei einem Beschluss zur Überarbeitung eines Regelwerkes ist gemäß 4.3.2.1 bis 4.3.2.7 zu verfahren.

4.3.2.9 Zurückziehung

Technische Regeln, Technische Prüfgrundlagen, Technische Hinweise und Vorläufige Technische Prüfgrundlagen werden in der Regel auf Antrag eines Technischen Komitees durch das zuständige Lenkungskomitee zurückgezogen.

Die Zurückziehung wird in den Organen des DVGW und im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

4.4 Urheberrechte

Alle an der Gremienarbeit beteiligten ehrenamtlichen und hauptamtlichen Gremienmitglieder verzichten auf ihnen aus der Mitarbeit etwaig zustehende Verwertungsrechte und bevollmächtigen den DVGW, unwiderrufliche Verzichtserklärungen anderer Mitglieder anzunehmen.

Der DVGW ist zur zeitlich, räumlich, inhaltlich unbeschränkten und ausschließlichen Nutzung und Verwertung der DVGW-Regelwerke befugt. Ihm wird durch die einzelnen Teilnehmer der Gremien insbesondere auch das Recht eingeräumt, Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Nutzungsrechte an den DVGW-Regelwerken einzuräumen. Ferner erlauben ihm die Teilnehmer der Gremien, an den von ihnen eingebrachten Beiträgen Bearbeitungen², Übersetzungen und sonstige Umgestaltungen vorzunehmen sowie diese im DVGW-Regelwerk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und darüber hinaus durch jedwede bekannte und/oder zukünftig bekannt werdende Nutzungsart zu verwerten.

Die Beteiligung von Mitgliedern an der Erarbeitung des DVGW-Regelwerkes schließt die stillschweigende Vereinbarung ein, dass die vorbezeichneten Nutzungs- und Verwertungsrechte dem DVGW eingeräumt werden.

Einzelheiten werden durch eine gesonderte Erklärung der Gremienmitglieder geregelt.

² Anmerkung: Für inhaltliche Änderungen des DVGW-Regelwerkes gilt das in GW 100 beschriebene Verfahren der Regelsetzung.

